
AMTLICHE MITTEILUNGEN



VERKÜNDUNGSBLATT DER FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF

HERAUSGEBER: DIE PRÄSIDENTIN

DATUM: 14.02.2012

NR. 288

**IT- Benutzungsordnung
der Fachhochschule Düsseldorf
vom 14.02.2012**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der informationsverarbeitenden Infrastruktur der Fachhochschule Düsseldorf gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Fachhochschule Düsseldorf sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der informationsverarbeitenden Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern sowie der Fachhochschule Düsseldorf.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung und Organisation der Campus IT
- § 3 IT Versorgung der Fachhochschule Düsseldorf
- § 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung
- § 5 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer
- § 6 Ausschluss von der Nutzung
- § 7 Rechte und Pflichten der Campus IT
- § 8 Besondere Bestimmungen zur Nutzung von Kommunikationsdiensten
- § 9 Haftung der Nutzerinnen/Nutzer
- § 10 Haftung der Hochschule
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der informationsverarbeitenden Infrastruktur der Fachhochschule Düsseldorf, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung.

§ 2 Rechtsstellung und Organisation der Campus IT

- (1) Die Campus IT ist eine zentrale Betriebseinheit der Fachhochschule Düsseldorf im Sinne von § 29 Abs. 2 HG. Sie unterstützt die Hochschule bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben und bei der rechnergestützten Informationsverarbeitung. Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann die Campus IT auch Aufgaben für Dritte wahrnehmen. Die Campus IT wird durch die/den Chief Information Officer (CIO) und Leiter/in der Campus IT der Fachhochschule Düsseldorf geleitet. Sie/Er ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterstellt.
- (2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der informationsverarbeitenden Infrastruktur der Fachhochschule Düsseldorf können im Benehmen mit der/dem CIO weitere Nutzungsregelungen erlassen werden.

§ 3 IT Versorgung der Fachhochschule Düsseldorf

- (1) Aufgaben des CIO sind die Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Fachhochschule Düsseldorf, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen in Datenverarbeitungssysteme, Nutzungsanalyse vorhandener System-Komponenten und Bedarfsplanung.
- (2) Aufgaben der Campus IT:
 1. Planung, Realisierung und Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen der Campus IT für Aufgaben in Lehre, Studium, Verwaltung;
 2. Betreuung der für die Fachhochschule Düsseldorf verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen in der Fachhochschule Düsseldorf, soweit dies nicht Aufgabe anderer Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Fachhochschule Düsseldorf ist;
 3. Auswahl, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen sowie Auswahl, Einsatz und Betreuung der in der Hochschulverwaltung eingesetzten Anwendersoftware;
 4. Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer;
 5. Durchführung von Schulungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 6. Die Campus IT ist überdies für die Planung, Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich der erforderlichen zentralen Server sowie der Datenkommunikations- und Telekommunikationssysteme zuständig. Diesbezüglich obliegen der Campus IT insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes des Kommunikationsnetzes;
 - b. Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes;

- c. Verwaltung der Adress- und Namensräume;
 - d. Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern;
 - e. Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Anwendung der Dienste.
- (3) Aufgaben weiterer Bereiche der Fachhochschule Düsseldorf sind Planung, Realisierung und Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen für Aufgaben Forschung, Lehre und Bibliothek (soweit diese nicht unter Abs. 2, Nr. 1 fallen).

§ 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der Dienste der Campus IT werden zugelassen
- 1. Mitglieder, Angehörige und Einrichtungen der Fachhochschule Düsseldorf und der Heinrich-Heine Universität;
 - 2. Interessenvertretungen (Personalräte, Schwerbehindertenvertretung) und Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Düsseldorf;
 - 3. Sonstige Beauftragte der Hochschule;
 - 4. Lehrbeauftragte sofern sie nicht bereits unter 1. erfasst sind;
 - 5. Mitglieder und Angehörige gemeinsamer Projekte aus anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Die Zulassung von weiteren Personen oder Einrichtungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Leiters/der Leiterin der Campus IT.

- (2) Die Hochschule behält es sich vor, den Kreis der Nutzerinnen und Nutzer einzuschränken.
- (3) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zu Zwecken der Bibliothek und der Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Fachhochschule Düsseldorf. Eine hiervon abweichende Nutzung ist zugelassen, sofern die Zweckbestimmung der Campus IT sowie die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Nutzerinnen und Nutzern, für die diese Ordnung verbindlich gilt, wird automatisch eine Zulassung erteilt falls es technische Verfahren gibt, die dies unterstützen. Anderenfalls erfolgt sie auf Antrag bei der Campus IT.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssysteme und sonstige Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung der Campus IT nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 2 Abs. 2 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,

(Allgemein)

1. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 4 Abs. 3 zu beachten;
2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen der Campus IT stört;
3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssysteme, Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung und sonstigen Einrichtungen der Campus IT sorgfältig und schonend zu behandeln;

(Umgang mit Authentifizierungsmedien – Passwörter, Smartcards, u.a.)

4. ausschließlich mit den *Authentifizierungsmedien* zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
5. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von bzw. Zugang zu den *Authentifizierungsmedien* erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den Ressourcen der Campus IT verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erhaltendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
6. fremde *Authentifizierungsmedien* weder zu ermitteln noch zu nutzen;
7. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;

(Softwarenutzung, Urheberrechte, Datenschutz)

8. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der Campus IT zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
9. von der Campus IT bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
10. bei der Benutzung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Datenschutz, zu beachten;

(Nutzung der Einrichtungen der IT-Einrichtungen der Hochschule)

11. in den Räumen der Campus IT den Weisungen des Personals Folge zu leisten;
12. Störungen, Beschädigungen und Fehler an Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen, sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung und Datenträgern der Campus IT nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Campus IT zu melden;
13. ohne ausdrückliche Einwilligung der Campus IT keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der Campus IT vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;

(Sonstiges)

14. der Leiterin/ dem Leiter der Campus IT auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren.

(3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

- Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
- Abfangen von Daten (§ 202b StGB)
- Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB)
- Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
- Computerbetrug (§ 263a StGB)
- Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184c StGB)
- Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
- Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung eingeschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 2. diese für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 3. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzungsverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach einer Abmahnung unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen ergriffen werden. Der/dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie/er kann die/den CIO um Vermittlung bitten. In jedem Fall ist ihr/ihm Gelegenheit zur Sicherung ihrer/seiner Daten einzuräumen.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leiterin/ der Leiter der Campus IT entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin/eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist.

ten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das Präsidium auf Antrag der Leiterin/des Leiters der Campus IT bei Mitgliedern der Hochschule und der/des CIO bei weiteren Nutzerinnen und Nutzern durch Bescheid. Mögliche Ansprüche der Campus IT aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

- (5) Im Falle der Nutzungseinschränkung sind der zuständige Personalrat und weitere Interessensvertretungen vorab zu beteiligen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Campus IT

- (1) Die Campus IT führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der die Benutzer- und Mailkennungen sowie der Name und die (Dienst-) Anschrift der zugelassenen Nutzerinnen und Nutzer aufgeführt werden.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann die Campus IT die Nutzung ihrer Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Nutzerinnen und Nutzer auf den Servern der Campus IT rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithalten, kann die Campus IT die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Die Campus IT ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die Datenverarbeitungsanlagen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist die Nutzerin/der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Campus IT ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:
 1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer,
 4. zu Abrechnungszwecken,
 5. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 Nummer 1 und 5 ist die Campus IT auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von

Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und die/der betroffene Nutzerin/Nutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (7) Die personenbezogenen Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die die Campus IT zur Nutzung bereithält oder zu denen die Campus IT den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung, zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt. Für die zur Abrechnung erforderlichen Daten gelten die Fristen nach der jeweils gültigen Fassung des TKG bzw. des TMG¹. Hat die Teilnehmerin/der Teilnehmer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte vor Ablauf dieser Fristen Einwendungen erhoben, dürfen die Daten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.
- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist die Campus IT zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 8 Besondere Bestimmungen zur Nutzung von Kommunikationsdiensten

- (1) Mit der Zulassung erhalten alle Nutzerinnen und Nutzer eine personenbezogene E-Mailadresse der Fachhochschule Düsseldorf die ihren Namen enthält. Nachrichten an diese E-Mail-Adresse gelten am Eingangstag als zugestellt.
- (2) Außer im Falle des § 7 Abs. 6 Satz 2 hat ausschließlich die/der jeweilige Nutzerin/Nutzer Zugang zu seinem bzw. ihrer personenbezogenen Nachrichten- und E-Mail-Postfach. Auch eine Weiterleitung von Nachrichten, die an personenbezogene E-Mailadressen adressiert wurden, darf ausschließlich von der/dem jeweiligen Nutzerin/Nutzer veranlasst werden.
- (3) Die Fachhochschule Düsseldorf kann spezielle E-Mailadressen für den Dienstgebrauch, die keinen Bezug auf den Namen einzelner Personen enthalten, einrichten. Mit diesen Mailadressen ist ausschließlich die Nutzung zu dienstlichen Zwecken erlaubt. Der Zugriff auf die betreffenden Nachrichten- und E-Mail-Postfächer sowie die Weiterleitung von Nachrichten, die an diese E-Mailadressen adressiert wurden kann von der Dienststelle festgelegt und jederzeit verändert werden. Ausgenommen hiervon sind die Postfächer der Personalräte und weiteren Interessensvertretungen.
- (4) Bedienstete der Fachhochschule Düsseldorf sind im E-Mailverkehr im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Nutzung von E-Mailadressen der Fachhochschule Düsseldorf verpflichtet, soweit dies möglich ist.

¹ Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung dürfen die Abrechnungsdaten gem. § 97 Abs. 3 TKG und § 15 Abs. 7 TMG bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden.

§ 9 Haftung der Nutzerinnen/ Nutzer

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssysteme, sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die/der Nutzerin/Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Nutzerinnen/Nutzer haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie/er diese Drittnutzung zu vertreten haben, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer/seiner Benutzerkennung an Dritte.
- (3) Nutzerinnen/Nutzer haben die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der/des Nutzerin/Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 10 Haftung der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass die Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Die Hochschule haftet gegenüber Dritten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter oder ihrer Mitarbeiterinnen.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums der Fachhochschule Düsseldorf vom 07.11.2011 und des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 07.02.2012.

Düsseldorf, den 14.02.2012

In Vertretung für die Präsidentin



Die Vizepräsidentin
für den Bereich der Wirtschafts-
und Personalverwaltung
der Fachhochschule Düsseldorf
Loretta Salvagno